

1. Zahlung eines Eigenkapitalzuschusses bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$

Unternehmen mit einem **Umsatzeinbruch von mind. 50 %** in **mind. drei Monaten** im Leistungszeitraum (November 2020 bis Juni 2021) erhalten **zusätzlich** zu der Förderung der betrieblichen Fixkosten **ab dem dritten Monat** und für jeden Folgemonat (mit einem Umsatzeinbruch von $\geq 50\%$) einen sog. „Eigenkapitalzuschuss“.

Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird eine Quote (abhängig von der Anzahl der Monate mit einem Umsatzeinbruch von $\geq 50\%$) der förderfähigen Fixkosten zugrunde gelegt. Folgende Staffelung für die Zuschussquote ist vorgesehen:

Monate mit Umsatzeinbruch $\geq 50\%$	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

Beispiel 1: Ein Unternehmen A erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). **Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 Prozent von 6.000 Euro).**

Beispiel 2: Ein Unternehmen B erleidet in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar, Februar und Mai 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Im März und April 2021 liegt der Umsatzeinbruch bei 45 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 20.000 Euro betriebliche Fixkosten (siehe Beispiel 1) und beantragt dafür Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 12.000 Euro für Dezember 2020 sowie für Januar, Februar, März, April und Mai 2021 (60 Prozent von 20.000 Euro). **Es erhält für den Monat Februar 2021 zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 3.000 Euro (25 Prozent von 12.000 Euro) und für den Monat Mai 2021 einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 4.200 Euro (35 Prozent von 12.000 Euro).** Für die Monate März und April 2021 qualifiziert es sich nicht für den Eigenkapitalzuschuss, erhält aber die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III, da es den notwendigen Umsatzrückgang von 30 Prozent vorweisen kann.

2. Alternativer Vergleichsumsatz in begründeten Härtefällen

Antragsteller haben bei begründeten Härtefällen (z. B. Umbau, längere Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung) die Möglichkeit, den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 heranzuziehen (bspw. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz erzielt wurde, abgestellt werden. Im Antragsformular ist bei der Begründung des Härtefalls jeweils der ursprünglich (d. h. ohne Härtefallregelung) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben.

Das Vorliegen eines begründeten Härtefalls ist gegenüber dem prüfenden Dritten darzulegen. Der prüfende Dritte prüft die Angaben des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.

3. Ausweitung auf Religionsgemeinschaften und junge Unternehmen

Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 (bisher: 30.4.2020) sind ab jetzt antragsberechtigt.

4. Erweiterung der Sonderregelung für Einzelhändler auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender

Die Möglichkeit, Warenwertabschreibungen auf Ware, die einer dauerhaften Wertminderung unterliegt (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) und verderbliche Ware zu 100 % als betriebliche Fixkosten geltend zu machen, wird auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender erweitert. Professionelle Verwender verderblicher Ware sind z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel).

Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.

5. Anhebung der Fixkostenerstattung auf 100 % bei Umsatzeinbruch > 70 %

Bisher wurden 90 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erstattet. Die Förderhöhe wird auf Erstattung von 100 % der Fixkosten angehoben.

6. Anschubhilfe für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft

Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die Anschubhilfe wird unabhängig von der allgemeinen Personalkostenpauschale gewährt. Der Förderhöchstbetrag der Anschubhilfe im gesamten Förderzeitraum beträgt 2 Mio. EUR.

Beispiel: Betrug die Lohnsumme eines Reisebüros im Mai 2019 15.000 EUR, kann es für den Fördermonat Mai 2021 3.000 EUR Anschubhilfe geltend machen.

Wurde die Geschäftstätigkeit erst nach Ende des entsprechenden Referenzmonates 2019 aufgenommen, so ist für den betreffenden Fördermonat die durchschnittliche monatliche Lohnsumme aller vollen Monate der Geschäftstätigkeit 2019 heranzuziehen. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem 1. Dezember 2019 ist für jeden Fördermonat die durchschnittliche monatliche Lohnsumme der Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder aller vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 heranzuziehen. Wurde die Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober 2020 aufgenommen, kann keine Anschubhilfe beantragt werden.

Beispiel 1: Ein Reisebüro hat seine Geschäftstätigkeit zum 1. Mai 2019 aufgenommen. Die durchschnittliche monatliche Lohnsumme in den Monaten Mai bis Dezember 2019 betrug 10.000 EUR. Für jeden Fördermonat bis April 2021 kann das Reisebüro folglich 2.000 EUR Anschubhilfe geltend machen. (Für die Fördermonate Mai und Juni 2021 wird hingegen auf die entsprechenden Referenzmonate 2019 abgestellt.)

Beispiel 2: Ein Reisebüro hat seine Geschäftstätigkeit zum 1. Februar 2020 aufgenommen. Die durchschnittliche monatliche Lohnsumme in den Monaten Februar bis Dezember 2020 betrug 5.000 EUR. Für jeden Fördermonat kann das Reisebüro folglich 1.000 EUR Anschubhilfe geltend machen.

7. Verlängerung des Zeitraums für Kosten in der Veranstaltungs- und Kulturbranche

Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen. Die betroffenen Unternehmen können ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten für Veranstaltungen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 aufsummieren und auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 verteilen, für die das Unternehmen antragsberechtigt ist.

8. Nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und ÜH III

Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und ÜH III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

9. Neustarthilfe: Direktanträge durch Gesellschafter von Personengesellschaften

Wie für Soloselbstständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).